

BGer 5A_77/2025 vom 5. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_77_2025

FR: TF 5A_77/2025 du 5 février 2025

IT: TF 5A_77/2025 del 5 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Am 22. August 2022 klagte der Beschwerdegegner beim Bezirksgericht Meilen gegen die Beschwerdeführerin auf Scheidung. Mit Eingabe vom 30. November 2023 stellte die Beschwerdeführerin ein Auskunftsbegehren. Mit Verfügung vom 28. August 2024 wies das Bezirksgericht das Auskunftsbegehren ab. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 12. September 2024 Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 19. Dezember 2024 wies das Obergericht die Berufung ab und bestätigte die angefochtene Verfügung. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 24. Januar 2025 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Am 27. Januar 2025 hat sie die Beschwerde ergänzt.

E. 2

Das Bezirksgericht hat das Auskunftsbegehren als Gesuch um eine vorsorgliche Massnahme bezeichnet. Das Obergericht erwähnt nichts Derartiges, sondern spricht von einem Teilentscheid gemäss Art. 91 BGG. Wie es sich damit verhält (vgl. Urteil 5A_9/2015 vom 10. August 2015 E. 3), kann offenbleiben. Die Beschwerdeführerin setzt sich nämlich mit den obergerichtlichen Erwägungen zur Abweisung des Auskunftsbegehrens nicht auseinander. Sie legt weder dar, inwiefern das Obergericht Recht oder verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll (Art. 42 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 BGG), noch, dass der Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt worden wäre (Art. 97 Abs. 1 BGG). Stattdessen schildert sie bloss den Sachverhalt aus ihrer Sicht und macht geltend, es gehe um wichtige Beweismittel. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.